

# Landkreis Friesland

## Verordnung zur Änderung der

### Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Friesland

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249), wird folgende Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen erlassen:

#### Artikel 1

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Friesland vom 27.03.2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.06.2013, wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr für jede Fahrt beträgt

- a.) an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 5,00 € inklusive einer Fahrleistung von 526,3 m oder einer Anfangszeit von 120 Sekunden;
- a.) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 6,00 € inklusive einer Fahrleistung von 500 m oder einer Anfangszeit von 120 Sekunden.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt

- a.) an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr je angefangene 52,63 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (1,90 € je km);
- b.) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr je angefangene 50,00 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (2,00 € je km).“

4. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wartezeiten sind mit 0,10 Euro je 12,00 Sekunden (30,00 Euro je Stunde) zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden.“

5. § 11 erhält folgende Fassung:

„Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.“

#### Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 06.03.2015 in Kraft.

Jever, 26.02.2015

Landkreis Friesland

gez.

Sven Ambrosy  
Landrat